

Man muss sich einmal vorstellen, dass wir eine ganze Generation lang Modellstudiengänge machen. Das ist ziemlich schwierig zu begründen. Deswegen muss der Bund die Berufsbilder schlicht und ergreifend so ordnen, dass es Regelstudiengänge werden.

Ich weiß aber auch, warum der Bund das in den letzten Jahren nicht hinbekommen hat. Es ist manchmal nicht so einfach, mit der Szene eine einvernehmliche Lösung über die Inhalte der Regelstudiengänge zu erzielen. Dennoch muss das Problem gelöst werden.

Alle 16 Landesminister haben dem neuen Gesundheitsminister in der Gesundheitsministerkonferenz, die kürzlich stattgefunden hat, noch einmal ausdrücklich mitgegeben, dass wir die Modellstudiengänge in dieser Wahlperiode zu Regelstudiengängen machen müssen und machen wollen.

Das gibt im Übrigen auch unseren Hochschulen Sicherheit. Das gibt der Weiterentwicklung der beruflichen Professionen auch einen neuen Schub, den wir dringend brauchen.

Lassen Sie mich zum Schluss sagen, ich persönlich hätte sehr gerne – das wird in der Fachwelt unterschiedlich beurteilt –, dass wir bei den Studiengängen die Ausbildung mit dem praktischen Teil auf der einen Seite und dem Studium auf der anderen Seite nicht so ganz kaputt machen. In der Pflege ist das jetzt leider passiert. Die bodenständige Ausbildung mit gleichzeitigem Studium ist aus meiner Sicht eine sehr gute Ausbildung, weil sie beides – die praktische mit der akademischen Ausbildung – verbindet. Wir sehen auch in vielen anderen Berufen, dass das sogenannte duale Studium gute Leute für unsere Gesellschaft und für unsere Wirtschaft hervorbringt.

Ich würde mir auch zukünftig für die Gesundheitsberufe wünschen, dass duale Studiengänge bei der Überarbeitung der Berufsbilder erhalten bleiben. Dafür werden wir uns, denke ich, aus nordrhein-westfälischer Sicht auch einsetzen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Wenn niemand mehr das Wort wünscht – das ist so –, dann kommen wir jetzt zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 15.

Wir stimmen zuerst über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/2113 ab. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/3062, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung ab.

Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, die AfD und die beiden fraktionslosen Abgeordneten. –

Stimmt jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich jemand enthalten? – Das ist auch nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/2113** einstimmig **angenommen** und **in zweiter Lesung verabschiedet** worden.

Wir kommen zur zweiten Abstimmung, nämlich zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/3129.

Wer möchte diesem Entschließungsantrag zustimmen? – Das sind die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP und die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Wer enthält sich? – Demzufolge die SPD-Fraktion.

(Michael Hübner [SPD]: Genau, richtig!)

Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 17/3129** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis abgelehnt worden.

(Zuruf von Henning Höne [FDP] – Gegenruf von Michael Hübner [SPD]: Über Eure Enthaltungen brauchen wir heute nicht zu diskutieren! – Christian Dahm [SPD]: Haltung zeigen! – Michael Hübner [SPD]: Enthaltung heißt nicht klare Haltung!)

Nun kommt eine lange Phase des Vorlesens unterschiedlicher Tagesordnungspunkte. Soweit ich weiß, folgen aber keine Reden mehr.

Ich rufe auf:

16 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/2992

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede für die Landesregierung zu Protokoll gegeben. (s. Anlage 2)

(Stefan Kämmerling [SPD]: Das ist auch besser!)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir stimmen somit über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/2992** an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** ab. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Nein. Möchte sich jemand enthalten? – Ebenfalls nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

Anlage 2

zu TOP 16 – Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen bringen wir heute einen Gesetzentwurf in den Landtag Nordrhein-Westfalen zur Beratung und Beschlussfassung ein, der im Wesentlichen Änderungen zur rechtssicheren und landeseinheitlichen Anwendung im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung beinhaltet.

Die vorgelegten Änderungen haben folgenden Hintergrund:

Das 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) ist Rechtsgrundlage für die Förderung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen und für die Sicherung der Zweckbestimmung von gefördertem Wohnraum einschließlich des Wohnraums, der zuvor auf Grundlage früherer bundesgesetzlicher Regelungen des I. und II. Wohnungsbaugesetzes (I. und II. WoBauG) sowie des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) gefördert wurde.

Sowohl das frühere Bundesrecht als auch das WFNG NRW treffen Regelungen über die Dauer von Sozialbindungen nach einer vorzeitigen vollständigen Rückzahlung der bewilligten Mittel, die im Regelfall eine gesetzliche Nachwirkungsfrist begründen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 WFNG NRW können in der jeweiligen Förderzusage Regelungen getroffen werden, die die Bindungsdauer nach einer freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung der Förderdarlehen festlegen und von der insoweit grundsätzlichen Regelung in § 22 Abs. 2 WFNG NRW abweichen, die ansonsten eine Nachwirkungsfrist von 10 Jahren, längstens bis zum planmäßigen Tilgungsende der Förderdarlehen vorsieht.

Dabei sollte – wie die Gesetzesbegründung des WFNG NRW belegt – das WFNG NRW unter Bezugnahme auf die jeweiligen Förderzusagen und -bescheide nicht nur für „neue“ nach dem WFNG NRW geförderte Sachverhalte, sondern auch für vor dem Inkrafttreten des WFNG NRW auf Grundlage vorhergehenden Rechtes beruhende Bewilligungsbescheide gelten und § 10 Abs. 3 WFNG

NRW somit auch für „altes“ Recht anwendbar sein.

Die Rechtsprechung des OVG Münster führt in einem Einzelfall dazu aus, dass zur Sicherung der Zweckbestimmung von nach altem Recht gefördertem Wohnraum die Überleitungsvorschriften der dazu getroffenen Regelungen angepasst werden müssen, damit den bereits seit Erlass des WFNG NRW beabsichtigten und in der Praxis gelebten Verfahrensabläufen in allen Einzelfällen rechtssicher und widerspruchsfrei gefolgt werden kann.

Daher werden in § 22 Abs. 2 WFNG NRW Klarstellungen aufgenommen, die gleichzeitig Änderungen in § 22 Abs. 4 WFNG NRW nach sich ziehen.

Aus den Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des WFNG NRW haben sich zur rechtssicheren und landeseinheitlichen Anwendung weitere Anpassungserfordernisse in § 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 WFNG NRW ergeben. In § 15 Abs. 4 WFNG NRW sind die dort enthaltenen Verweise redaktionell anzupassen, und in § 21 Abs. 5 Satz 1 WFNG NRW wird zur Klarstellung und Vereinheitlichung nicht nur im ersten, sondern künftig auch im zweiten Satzteil ausdrücklich auf Aus- und Umbaumaßnahmen abgestellt.

Seit Inkrafttreten der neuen RL Mod Anfang 2018 entstehen auch bei geförderten Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich Mietpreis- und Belegungsbindungen.

In Konsequenz dessen muss die bisher in § 25 Abs. 1 Satz 2 WFNG NRW vorgesehene Sonderregelung gestrichen werden, nach der modernisierter Wohnraum von den zuständigen Stellen nicht zu erfassen und zu kontrollieren war, weil es auch bindungsfreie Modernisierungen gab. Durch die Streichung wird die Überwachung von gefördertem modernisiertem Wohnraum in das reguläre Verfahren zur Kontrolle durch die zuständigen kommunalen Stellen einbezogen. Damit steht künftig ein einheitliches System zur Überwachung der Zweckbindung von neu geschaffenen und modernisiertem gefördertem Wohnraum zur Verfügung.

